

Mainz gewesen sein¹; überdies weisen die Jahresangaben das D. bestimmt in die letzten Monate des Jahres 1012; nur vom 7. Juni 1012 bis zum September oder bis zum Ende des Jahres — je nach der Indictionsepoche, welche der Schreiber angewandt hat — fallen die 10. Indiction und das 11. Regierungsjahr zusammen. In dieser Zeit ist Heinrich nach Ann. Quedlinburg. 1012 in der zweiten Hälfte des Novembers in Mainz gewesen. Aber noch ein zweiter Aufenthalt des Königs daselbst ist, wenn auch nicht ausdrücklich bezeugt, so doch höchst wahrscheinlich; als Heinrich von Metz nach Frankfurt zog, wo er am 10. September (St. 1563) urkundete, wird er aller Wahrscheinlichkeit nach Mainz berührt haben. An den ersteren Aufenthalt hat Hirsch gedacht, der 'III. kal. feb.' in 'III. kal. dec.' emendieren wollte, an den letzteren Stumpf, der die Emendation in 'III. kal. seb.' vorschlug. Will man überhaupt emendieren, so würde man wohl Stumpf folgen müssen, da sein Aenderungsvorschlag palaeographisch, zumal bei dem verderbten Text unseres D. weniger Schwierigkeiten macht. Allein schon Ficker² hat dagegen bemerkt, dass, wenn auch die Schreibung 'seb.' statt 'sept.', welche die Voraussetzung dieser Emendation ist, durch DO. II. 163 einmal belegt werden kann, sie doch jedenfalls so selten ist, dass eine sich auf diese Voraussetzung stützende Conjectur bedenklich erscheinen muss — ganz abgesehen davon, dass eine Emendation des Datums, wenn es sich nicht nur um eine Zahl, sondern um den Monatsnamen selbst handelt, überhaupt ein Nothbehelf ist, zu dem wir nur dann greifen würden, wenn gar kein anderes Auskunftsmittel bleibt. Hier scheint auch uns der von Ficker gemachte Vorschlag, nicht einheitliche Datierung anzunehmen, näher zu liegen. Die Bitte der Mönche mag Heinrich im November in Mainz vorgetragen und dort von ihm genehmigt worden sein, wo vielleicht auch Heinrich von Würzburg, dem das Kloster seit 1002 gehörte, anwesend war³ und sie unterstützt haben mag. Wurde ihnen dann überlassen, eine Urkunde darüber aufzusetzen, so kann deren Vollziehung

1) Wie schon bei Hirsch, Jahrb. II, 317 N. 3 bemerkt ist. 2) Beiträge I, 210. 3) Dem Mainzer Aufenthalt im November gehen die Verhandlungen einer grossen Synode über die Metzter Angelegenheit in Koblenz unmittelbar voran. — Ob diesem Mainzer Aufenthalt auch die echte Vorlage der Fälschung St. 1561 angehört, oder ob sie schon bei dem ersten Durchzuge durch Mainz zu Anfang des September gegeben ist, bleibt unsicher. Die ind. XI beweist nur, dass sie nach dem 1. September ausgestellt ist.